



Republik Österreich  
Handelsgericht Wien

20 Cg 15/24w - 9

## Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag.<sup>a</sup> Charlotte Schillhammer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **DAN KÜCHEN DESIGN BADEN GmbH**, Alserstraße 23/28, 1060 Wien, vertreten durch KNIRSCH, GSCHAIDER & CERHA Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Unterlassung (EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,--), Gesamtstreitwert EUR 36.000,--, nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht:

- 1) Die beklagte Partei hat
  - a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die

## Verwendung der Klauseln:

1. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von der Geschäftsführung ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt wurden. Nebenabreden jedweder Art sowie Zusagen von Vertretern bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung. (1.)

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des durchführenden Mitarbeiters. (2.)

3. Bei nicht rechtzeitiger Weisung treffen den Kunden neben den bis dahin aufgelaufenen Kosten auch die Verzugsfolgen. (2.)

4. Der Käufer kann gegen uns geltend gemachte Ansprüche nur mit solchen Forderungen aufrechnen, welche gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt wurden. (4.)

5. Skontoabzüge bedürfen

einer gesonderten  
schriftlichen Vereinbarung.  
(4.)

6. Zahlungen des Kunden  
gelten erst mit dem Zeitpunkt  
des Einlangens auf unserem  
Geschäftskonto als geleistet.  
(4.)

7. Bei Zahlungsverzug des  
Kunden sind wir berechtigt,  
nach unserer Wahl den Ersatz  
des tatsächlich entstandenen  
Schadens zu begehren [...] (4.)

8. Bei Annahmeverzug (Pkt.  
7.) oder anderen wichtigen  
Gründen, wie insbesondere  
Konkurs des Kunden oder  
Konkursabweisung mangels  
Vermögens sind wir zum  
Rücktritt vom Vertrag  
berechtigt, sofern er von  
beiden Seiten noch nicht zur  
Gänze erfüllt ist. (5.)

9. Bei Zahlungsverzug des  
Kunden sind wir berechtigt,  
[...] Vorauszahlungen bzw  
Sicherstellungen zu fordern  
[...]. (5.)

10. Tritt der Kunde - ohne  
dazu berechtigt zu sein - vom  
Vertrag zurück oder begehrt  
er seine Aufhebung, so haben  
wir die Wahl, auf die

Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% (oder 15% bei Laufmeterkaufverträgen sofern noch keine Planungsdienstleistung erfolgt ist) des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen. (5.)

11. Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst

betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von Euro 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von Euro 3,63 zu bezahlen. (6.)

12. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. (7.)

13. Die Vereinbarung von Fixterminen bedarf zur Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und unserer schriftlichen, unzweifelhaften Bestätigung. (8.)

14. Wurde ein Fixtermin wirksam vereinbart, beginnt die Laufzeit mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch uns, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung

des Auftrages. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu vier Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde ausschließlich unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist und unter schriftlicher Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. (8.)

15. Unvorhersehbare Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Ein- und Ausfuhrsperrungen, Streiks und Aussperrungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Energieknappheit, Mangel an Transportmitteln und ähnlichen Umständen, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängern die

Lieferfrist angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung, wenn wir hierdurch in der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verbindlichkeiten gehindert sind. Sofern vorauszusehen ist, dass die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauern wird, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Aus der Verlängerung der Lieferzeit oder dem Rücktrittsfall kann der Käufer keine wie immer geartete Schadenersatzansprüche herleiten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. (8.)

16. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. (9.)

17. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. (11.)

18. Forderungen gegen uns

dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden. (12.)

19. Gegenüber Verbrauchern iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen der § 922 bis 933 ABGB. (13.)

20. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden. (16.)

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen;

sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

b) der klagenden Partei innerhalb von 14 Tagen die Kosten des Verfahrens von EUR 7.442,24 (darin EUR 981,04 USt) zu ersetzen.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des

Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist gem § 29 KSchG klagslegitimiert.

Die Beklagte betreibt die Herstellung von sowie den Verkauf und Einbau von Küchen und bietet ihre Leistungen im gesamte österreichischen Bundesgebiet an.

Die Beklagte tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern iSv § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Aufgrund ihrer Tätigkeit ist die Beklagte Unternehmerin iSd § 1 KSchG.

Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, und/oder in Vertragsformblättern die im Spruch genannten

Klauseln.

Davon ausgehend begehrt der **Kläger** wie im Spruch ersichtlich und bringt vor, diese Klauseln verstießen gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten (§ 28 KSchG). Es bestehe Wiederholungsgefahr.

Die **Beklagte** bestreitet.

Das wechselseitige Vorbringen zu den einzelnen Klauseln wird kurz zusammengefasst im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wiedergegeben.

**Rechtlich** ergibt sich folgendes:

Klausel 1. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG

Beklagte: kein Verstoß

Gem § 10 Abs 3 KSchG kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden. Infolge Anknüpfung der Klausel an eine schriftliche Bestätigung abweichender Bedingungen des Kunden verstößt die Klausel evident gegen die genannte gesetzliche Bestimmung. Im Ergebnis wird damit die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen ausgeschlossen.

Klausel 2. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG

Beklagte: kein Verstoß

Auf die Ausführungen zu Klausel 1. wird sinngemäß verwiesen.

Klausel 3. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

Beklagte: Wiedergabe gesetzlicher Normen für den Fall, dass der Kunde untaugliche Pläne, Anweisungen, Stoffe etc zur Verfügung stellt, sollte der Kunde nach Warnung säumig sein, trafen ihn die Rechtsfolgen des § 1168 Abs 2 ABGB.

In der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung stellt die Klausel nur auf eine „nicht rechtzeitige Weisung“ des Kunden ab, ohne jegliche Bezugnahme auf Gründe. Von der Klausel sind daher auch verschuldensunabhängige Verzugsfolgen welcher Art auch immer umfasst, was als gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB zu sehen ist (vgl 1 Ob 77/22p Punkt 3.5.1. bzw Rz 33). Dazu kommt, dass der Kunde - abseits von der Tragung der bis dahin aufgelaufenen Kosten - völlig im Unklaren über die Art der Verzugsfolgen gelassen wird, was schon für sich genommen einen Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG darstellt. Sollte die Beklagte diesbezüglich tatsächlich § 1168 Abs 2 ABGB vor Augen haben, so wäre dies die Aufhebung des Vertrags nach Fristablauf, worüber der Kunde vorweg bei Nachfristsetzung auch zu belehren wäre. Darüber aber lässt die Beklagte den Kunden völlig im Unklaren. Dazu kommt, dass von der Klausel - wiederum bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung - die Verzugsfolge der Vertragsaufhebung auch ohne Belehrung darüber umfasst wäre. Dies stellt einen weiteren Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB dar.

#### Klausel 4. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 8 KSchG

Beklagte: kein Verstoß

Gem § 6 Abs 1 Z 8 KSchG sind vertragliche Aufrechnungsverbote *untersagt* bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers sowie für Forderungen, die im

rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Unternehmer anerkannt worden sind (*Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG<sup>4</sup> [2015] § 6 Rz 39*). Die Formulierung der Klausel verstößt eklatant dagegen, weil sie eine Aufrechnung entgegen § 6 Abs 1 Z 8 KSchG im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers ausschließt, ebenso die Aufrechnung mit konnexen Gegenforderungen, die nicht gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.

#### Klausel 5. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG

Beklagte: kein Verstoß

Auf die Ausführungen zu Klausel 1. wird sinngemäß verwiesen.

#### Klausel 6. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 6a Abs 2 KSchG

Beklagte: kein Verstoß

Gem § 6a Abs 2 KSchG reicht es für die rechtzeitige Erfüllung einer Geldschuld gegenüber einem Unternehmer im Fall einer Banküberweisung, wenn der Überweisungsauftrag am Tag der Fälligkeit erteilt wird. Die Klausel verstößt dagegen unübersehbar.

#### Klausel 7. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen §§ 879 Abs 3, 1333 Abs 2 ABGB

Beklagte: kein Verstoß

§ 1333 Abs 2 ABGB lässt im Fall eines unverschuldeten Zahlungsverzuges nur die gesetzlichen Zinsen zu, jedenfalls keinen darüber hinausgehenden Schadenersatz. Die Klausel verstößt daher gegen § 879 Abs 3 KSchG (vgl

1 Ob 77/22p Punkt 3.5.1. bzw Rz 33).

Klausel 8. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, § 6 Abs 2 Z 1 KSchG

Beklagte: kein Verstoß

Gem § 25b Abs 2 IO ist die Vereinbarung eines Vertragsrücktritts im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zulässig. Schon im Hinblick darauf liegt ein Verstoß der Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB vor. Was den Annahmeverzug betrifft, so kann die geforderte Erheblichkeit der Gefährdung der Vertragsposition des Unternehmers iZm dem Annahmeverzug nicht erkannt werden (*Langer* aaO § 6 Rz 87a), zumal es anderweitige Rechtsbehelfe in Bezug auf den Verzug mit der Annahme gibt (zB die Forderung der Leistung vom Gläubiger: vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rz 282) und deshalb auch keine sachliche Rechtfertigung des Unternehmers für einen Vertragsrücktritt im Fall eines Annahmeverzugs des Kunden gesehen werden kann. In Bezug darauf verstößt die Klausel daher jedenfalls gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG.

Klausel 9. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

Beklagte: kein Verstoß

Gem § 1052 ABGB kann der zur Vorausleistung Verpflichtete seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern, wenn diese durch schlechte Vermögensverhältnisse des anderen Teiles gefährdet ist, die ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein mussten. Infolge entsprechender Differenzierung verstößt die Klausel evident gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Klausel 10. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, § 1336 Abs 3 ABGB

Beklagte: kein Verstoß

Die gröbliche Benachteiligung bzw der Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB ergibt sich schon alleine daraus, dass den Unternehmer im Fall des unberechtigten Vertragsrücktritts keine Vertragsstrafe droht. Dazu kommt, dass ein pauschalierter Schadenersatz von 20 % oder auch 15 % ohne jegliche weitere Differenzierung etwa in Bezug auf geringfügigste Schäden ebenfalls als gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB zu sehen ist (vgl 3 Ob 237/16y Punkt 2.2.5.).

Klausel 11. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 1333 Abs 2 ABGB, § 879 Abs 3 ABGB

Beklagte: kein Verstoß

Auf die Ausführungen zu Klausel 7. wird sinngemäß verwiesen.

Klausel 12. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, § 6 Abs 2 Z 1 KSchG

Beklagte:

Auf die Ausführungen zu Klausel 8. wird sinngemäß verwiesen.

Klausel 13. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 10 Abs 3 KSchG

Beklagte: kein Verstoß

Auf die Ausführungen zu Klausel 1. wird sinngemäß

verwiesen.

Klausel 14. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 879 Abs 3 KSchG, § 7c Abs 2 KSchG

Beklagte: kein Verstoß

Diese Klausel knüpft an die voranstehende Klausel 13. unmittelbar an, die unzulässiger Weise auf die schriftliche Bestätigung eines Fixtermins abstellt. Die Nichtigkeit dieser Klausel bewirkt daher auch die Nichtigkeit der Klausel 15.

Klausel 15. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB

Beklagte: kein Verstoß

Das Gesetz, §§ 918 ff ABGB, knüpft schon an den objektiven Schuldnerverzug wesentliche Rechtsfolgen, die bei Verschulden eine Steigerung in Form von Schadenersatzansprüchen erfahren. Der objektive Verzug begründet ein Wahlrecht des Gläubigers auf Erfüllung oder Setzung einer angemessenen Nachfrist samt Vertragsrücktritt (vgl. *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rz 243, 245 ff, 257). Dieses Wahlrecht wird dem Kunden durch die Klausel ohne sachliche Rechtfertigung genommen und verstößt daher gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Klausel 16. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG

Beklagte: *Hauptsächlich* gehe es im Betrieb der Beklagten um den Verkauf, weshalb insofern der Sitz des Unternehmens als Erfüllungsort herangezogen werden kann.

Die Beklagte gesteht selbst zu, dass sie nicht nur Verkäufe tätigt, sondern etwa auch Montagen (vgl auch Punkt 7 der AGB in ./E) durchführt. Die Klausel differenziert diesbezüglich aber nicht. Für die zuletzt genannten Tätigkeiten den Sitz des Unternehmens als Erfüllungsort darzustellen, ist rechtlich schlicht falsch (vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rz 146, 149), dies mit Auswirkungen auf den Gerichtsstand, den Gefahrenübergang etc, womit die Klausel gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstößt (vgl zum Richtigkeitsgebot *Langer in Kosesnik-Wehrle*, KSchG<sup>4</sup> [2015] § 6 Rz 110).

#### Klausel 17. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB

Beklagte: kein Verstoß

Die Klausel schließt unmittelbar an den Satz „Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.“ an (vgl Punkt 11. der AGB in ./E) und knüpft damit an einen Vertragsrücktritt iZm mit der Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts auch ohne Verzug mit der Bezahlung, etwa im Fall einer Ratenzahlung, dies jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung. Dies verstößt gegen § 879 Abs 3 ABGB.

#### Klausel 18. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

Beklagte: kein Verstoß

Von der Klausel wäre etwa auch das Verbot der Abtretung eines Anspruchs gegen einen in § 29 KSchG genannten Verein durch einen Kunden ohne Zustimmung des Unternehmers umfasst. Dies ist evident gröblich

benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB. Gerade in einem solchen Fall kann kein Grund für ein begründetes Interesse der Beklagten an einem Abtretungsverbot erkannt werden.

#### Klausel 19. nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG

Beklagte: kein Verstoß

In der Klausel wird die Behauptung aufgestellt, dass gegenüber Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen der §§ 922 bis 933 ABGB zur Anwendung kommen, was eine unvollständige und unrichtige Behauptung ist (vgl etwa das VVG oder andere gewährleistungsrechtliche Bestimmungen wie etwa §§ 8 f KSchG). Die Klausel ist insofern intransparent iSv § 6 Abs 3 KSchG (vgl zum Richtigkeitsgebot *Langer* in *Rosesnik-Wehrle*, KSchG<sup>4</sup> [2015] § 6 Rz 110).

#### Klausel 20. - nichtig

Kläger: Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

Beklagte: kein Verstoß

Bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung wäre von der Klausel auch die Übermittlung einer Erklärung an eine von wem auch immer bekannt gegebene Adresse umfasst. Dies stellt eine gröbliche Benachteiligung iSv § 879 Abs 3 ABGB dar.

Zusammengefasst ist daher von der Nichtigkeit aller vom Kläger inkriminierten Klauseln auszugehen.

Von einer - von der Beklagte auch gar nicht ernsthaft in Frage gestellten - Wiederholungsgefahr ist schon allein aufgrund der Bestreitung des Klagsvorbringens auszugehen, sodass im Hinblick auf die nichtigen Klauseln das Unterlassungsbegehren berechtigt ist.

Das Veröffentlichungsbegehren hinsichtlich der für nichtig erkannten Klausel ist ebenfalls berechtigt. Inhaltlich blieb dieses von der Beklagten unbestritten.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf §§ 41 Abs 1, 54 Abs 1a ZPO.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt 20, am 05. November 2024

**Mag. Charlotte Schillhammer, Richterin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

